

deckt – in die «Abwägung» einzubringen, also Gesichtspunkte, die keinerlei Zusammenhang mit der Prüfung der Beitrittsfähigkeit aufweisen.<sup>61</sup>

### 4.3 Grundsatz bestmöglicher Partizipation

Als drittes verfassungsrechtliches Prinzip lässt sich der Grundsatz bestmöglicher Partizipation nennen. Hierunter soll die Pflicht verstanden werden, europäischen Drittstaaten, die sich am Integrationsprozess der Gemeinschaft beteiligen wollen, aber aus den oben genannten Gründen nicht oder noch nicht in die EU aufgenommen werden können oder wollen, eine Partizipation auf einer Stufe anzubieten, welche der Vollmitgliedschaft so nah wie möglich kommt. Um nicht missverstanden zu werden: Auch insoweit bestehen keine subjektiv-rechtlichen Ansprüche. Eher lässt sich von «legitimen Anwartschaften» auf bestmögliche Partizipation sprechen, welche mit einer entsprechenden Pflicht der Gemeinschaft korrespondieren.<sup>62</sup> Eine solche zuweilen auch als «abstrakte Beitrittsperspektive» bezeichnete Anwartschaft mag sich in einem gewissen Stadium vertraglicher Verflechtung zwischen der EU und dem Drittstaat zu einem veritablen Recht – in diesem Zusammenhang auch als «konkrete Beitrittsperspektive» bezeichnet – verdichten.<sup>63</sup> Insbesondere können entsprechende Ansprüche vertraglich normiert sein. Das ist etwa im EWR-Abkommen der Fall, wo Art. 128 Abs. 1 jedem Staat, der Mitglied der EFTA wird, das Recht einräumt, die Vertragsmitgliedschaft im Abkommen zu beantragen. Im Allgemeinen wird eine derartige Verdichtung der Anwartschaft zu einem Partizipationsrecht jedoch nicht gegeben sein.

Auch ohne «vertragliche Verdichtung» ist das Ziel aber verfassungsrechtlich klar definiert: Allen europäischen Staaten, ob klein ob

---

61 Allgemein zu den Tatbestandsvoraussetzungen und Zielbestimmungen als Ermessensgrenzen Albert Bleckmann, *Ermessensfehlerlehre, Völker- und Europarecht, Vergleichendes Verwaltungsrecht*, 1997, S. 59; speziell zum Beitritt Zeh (FN 45), S. 55.

62 Bruha/Vogt (FN 50), S. 500 f.

63 Zu dieser Unterscheidung zwischen abstrakter und konkreter Beitrittsperspektive vgl. Kempe/van Meurs (FN 53), S. 4 f., 14 f., 17: im gleichen Sinne versteht wohl auch Ernst Piehl das Recht auf (abstrakte) Beitrittsperspektive, dargestellt in: SEF-News, *Die Nachbarschaftspolitik der erweiterten EU. Stabilität und Wohlstand als realistische Ziele?*, Juni 2003, S. 7 f.